

## Satzung

des Vereins der Eltern und Freunde der Neuen Schule Wolfsburg e.V.

-- FÖRDERVEREIN Neue Schule Wolfsburg --

### Name, Sitz und Zweck

#### § 1

(1) Der „Verein der Eltern und Freunde der Neuen Schule Wolfsburg e.V.“ - Förderverein Neue Schule Wolfsburg - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne § 53 AO. Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch die Förderung von einzelnen Projekten,

- die einer Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Freunden der Neuen Schule Wolfsburg und der Schule einerseits sowie Wirtschaft, Berufswelt und Wissenschaft andererseits dienen,
- die eine Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler mit der Schule pflegen,
- die eine lebendige Schulgemeinschaft weiterentwickeln und
- die den Schülerinnen und Schülern erforderlichenfalls soziale Hilfe gewähren (bspw. durch Essenszuschüsse und Zuschüsse zu Bildungsmitteln).

(3) Darüber hinaus wird der Satzungszweck mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln für den gemeinnützigen Träger der Neuen Schule Wolfsburg zur Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecken erreicht. Diese Mittel sollen insbesondere der Ausstattung der Schule mit besonderen Bildungseinrichtungen, -materialen und -vorrichtungen dienen.

#### § 2

Sitz des Vereins ist Wolfsburg. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08 bis 31.07 des Folgejahres).

#### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit dies für die Verwirklichung der Satzungszwecke erforderlich ist, dürfen Rücklagen in steuerlich zulässiger Höhe gebildet werden. Darüber hinaus dürfen regelmäßig 10% der Mittel in eine freie Rücklage verbracht werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

#### § 5

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Mitgliedschaft und Beiträge

#### § 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen, die den Verein oder die Schule in hervorragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 7

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeden Schuljahres zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittjahres bzw. Schuljahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9

Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zum 01. eines jeden Monats fällig. Er ist ein Mindestbeitrag, der auf der Grundlage der Selbsteinschätzung von den Mitgliedern erhöht werden sollte. Er kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorstand vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden.

## Organe

### § 10

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 11

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus 2 bis 3 Personen.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand i. S. d. § 26 BGB

- a. bis zu 4 Beisitzer (innen)
- b. der / dem Schulleiter (in) mit beratender Stimme

Die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche, ist dem Vorstands selbst überlassen.

### § 12

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Zuwahl ersetzt.

### § 13

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen im Sinne des § 26 BGB Vertreten.

### § 14

Aufgabe des Vorstandes ist

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans
- d) Entscheidung über die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes.

### § 15

Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

### § 16

Der Vorstand erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern zugesandt.

### § 17

Die / Der Schatzmeister (in) verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist sie / er nur berechtigt und wird über ein Vier-Augen-Prinzip freigegeben. Dem Schatzmeister wird ein Vetorecht eingeräumt. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat die / er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

### § 18

Die Prüfung der durch die / den Schatzmeister (in) vorzulegenden Jahresrechnungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer (innen). Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

### § 19

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes
- b) die Wahl der Kassenprüfer (innen)
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins.

### § 20

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Schuljahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung möglichst 14 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuberufen.

Der Vorstand hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder in der gleichen Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

### § 21

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Ist die erforderliche Mehrheit nicht zu erzielen, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die zweite Versammlung kann frühestens 15 Tage nach der ersten einberufen werden.

### § 22

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmenrechts auf den anderen Elternteil ist zulässig.

### Schlussbestimmung

### § 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Neuen Schule Wolfsburg, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dieser Stand wurde in der MV am 11.11.2021 beschlossen.

### Anlage

#### Beitragsstaffel gemäß § 9 der Satzung -- gültig ab 2009

Jahresnettoeinkommen (in Euro)	<40.000	50.000	60.000	70.000	80.000	90.000	>90.000
Empfohlener Beitrag (in Euro/Monat)	10 bis 50	100	120	140	160	180	>350